

Wichtige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Republik Belarus

Von Tobias Kohler, Rödl & Partner Minsk

Schnell gelesen:

> In den vergangenen Jahren waren u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionstätigkeit in der Republik Belarus einem ständigen Wandel unterworfen. Es ließ sich hierbei die allgemeine Intention des Gesetzgebers erkennen, die lokalen und ausländischen Investoren in ihrer Rechtsstellung zunehmend anzugleichen. Dies schlug sich insbesondere in der Abschaffung des speziellen Regelwerkes, des Investitionsgesetzes (Инвестиционного кодекса), mit darauffolgender Verabschiedung des Gesetzes über Investitionen (Закона «Об инвестициях») nieder.

Die Umsetzung der gesetzgeberischen Intention lokale und ausländische Investoren anzugleichen, hat zur Erforderlichkeit geführt, auch weitere Normen anzupassen, um Widersprüche im Normengefüge zu vermeiden, so z.B. durch das im Februar 2014 erlassene Dekret des Präsidenten der Republik Belarus "Über die Vornahme von Änderungen in das Dekret des Präsidenten Belarus vom 16. Januar 2009 Nummer 1" ("Dekret").

Zudem lässt sich eine positive Tendenz des Gesetzgebers erkennen, allgemein das Registrierungsverfahren u.a. von juristischen Personen in der Republik Belarus mittels Optimierung von Registrierungsabläufen und zunehmendem Einsatz von elektronischen Mitteln für die Registrie-rung zu vereinfachen.

Einige der damit verbundenen wesentlichen Änderungen und sich hieraus in der Praxis ergebende Auswirkungen dürfen wir vorliegend zusammenfassen.

Abschaffung von Privilegien für "Gesellschaften mit ausländischen Investitionen"

Zahlreiche Vorzugsrechte wurden durch die Gesetzesänderung abgeschafft. So hatte das Investitionsgesetz in der früheren Fassung Gesellschaften mit ausländischen Investitionen rechtstechnisch hervorgehoben. Der Status der Gesellschaft als eine "Gesellschaft mit ausländischen Investitionen" befreite beispielsweise den Geschäftsführer vom Erfordernis für die Tätigkeit in der Republik Belarus eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Auch die Einräumung einer längeren Frist für die Leistung der Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft kann als eine besondere Behandlung von Gesellschaften mit ausländischen Investitionen angeführt werden, welche nun der Vergangenheit angehört.

Praxisrelevante Neuregelungen

Von besonderer Bedeutung für die Praxis haben sich auch die Änderungen der Regelungen des früheren Investitionsgesetzes über die Bildung des Stammkapitals der Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung, die Vorschriften zur Liquidation erwiesen.

Bildung des Stammkapitals

Mit Abschaffung des Investitionsgesetzes ist die gesetzliche Bestimmung zur Mindesthöhe (20.000 USD) des Stammkapitals für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung weggefallen.

Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage ist zudem die Bildung und Erhöhung des Stammkapitals nach Inkrafttreten des Dekrets nur noch in nationaler Währung (belarussischer Rubel) zum offiziellen Währungskurs der Nationalbank zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung in das Stammkapital möglich.

Der Regelung zufolge ist die Höhe des Stammkapitals in der Satzung in nationaler Währung anzugeben. Für die Leistung der Einlage in das Stammkapital wird eine Frist von zwölf Monaten eingeräumt. News Flash

Ausgabe: 31. Dezember 2014

Dies kann zu einem Währungskursunterschied zwischen tatsächlicher Einbringung (Vornahme der Einzahlung aus dem Ausland) in das Stammkapital im Vergleich zum Zeitpunkt der Angabe des Stammkapitals führen.

Hieraus können sich in der Praxis problematische Fälle ergeben. So kann es vorkommen, dass die Höhe des Stammkapitals vor Inkrafttreten des Dekrets angegeben und den Behörden vor-gelegt / bekanntgegeben wurde. Beschließen nun die Gesellschafter (beispielsweise drei) die Erhöhung des Stammkapitals (angegeben noch in USD z.B.) nach Inkrafttreten des Dekrets be-vor die Einlage (durch einen Gesellschafter z.B.) tatsächlich geleistet wurde, also innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten, so ist nach neuer Rechtslage bei Registrierung der Ände-rung der Stammkapitalhöhe nun diese in belarussischen Rubel anzugeben. Da jedoch der dritte Gesellschafter faktisch noch keine Einlege geleistet hat, ist es unklar, welcher Währungskurs nun bei Registrierung der Stammkapitalerhöhung zugrunde zu legen ist, da – wie dargestellt – die Einlage durch einen der Gesellschaften faktisch noch nicht geleistet wurde.

Änderung des Liquidationsverfahrens

Nach alter Rechtslage durfte die Einleitung des Liquidationsverfahrens nur durch die Gesellschafter beschlossen werden oder auf Gerichtsbeschluss im Falle von groben Verstößen gegen das geltende Recht der Republik Belarus erfolgen.

Durch das Dekret ist das früher gesondert geregelte Liquidationsverfahren von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung abgeschafft worden. Die frühere Regelung berechtigte (Gründungs-) Gesellschafter, Eigentümer und das Wirtschaftsgericht zur Einleitung der Liquidation. Das Dekret unterwirft hingegen das Liquidationsverfahren für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung den allgemeinen Bestimmungen, wodurch neben den (Gründungs-) Gesellschafter (-n), dem Eigentümer und dem Wirtschaftsgericht auch das Registrierungsorgan zur Einleitung des Liquidationsverfahrens ermächtigt wird.

Durch den Wegfall des besonderen Status, der durch das Investitionsgesetz den Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung verleiht wurde, können solche Gesellschaften zudem auf Beschluss der Registrierungsbehörde liquidiert werde, so z.B. im Falle von Verletzungen der Steuergesetzgebung der Republik Belarus.

Vereinfachung des Registrierungsverfahrens

Abstimmung des Firmennamens auf elektronischem Wege

Seit dem 30. November 2014 ist zudem das Registrierungsverfahren vereinfacht worden. So ist das Verfahren zur Abstimmung des Firmennamens mittels eines Web-Portals des Einheitlichen staatlichen Registers für juristische Personen und Einzelunternehmer http://egr.gov.by

ohne qualifizierte elektronische Signatur eingeführt worden.

Für die Abstimmung des Firmennamens kann in dem Web-Portal das hierfür gesetzlich vorgesehene Formular ausgefüllt werden. Bei Bedarf sind dem Formular beizufügen:

- Eingescannte Erlaubnis zur Verwendung des Nachnamens, des Alias-Namens berühmter Personen oder zur Verwendung von Bezeichnungen in den gesetzlich bestimmten Fällen im PDF-Format;
- Eingescannte Kopie der Dokumente, aus denen sich bei Vorlage der Dokumente durch Vertreter juristischer Personen oder natürliche Personen die Befugnis des Antragstellers ergibt.

Bei Vorlage der Dokumente in elektronischer Form wird über den Firmennamen spätestens am der Antragsstellung folgenden Werktag beschieden. Die Bescheinigung über den Firmennamen gilt hierbei für eine Frist von einem Monat

Dadurch wird in der Praxis die Abstimmung des Firmennamens mittels Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur vor allem in zeitlicher Sicht deutliche vereinfacht.

Online-Registrierung von kommerziellen und nichtkommerziellen Einheiten

Ab dem 30. November 2014 ist zudem die elektronische staatliche Registrierung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Einheiten mittels des Web-Portals http://egr.gov.by auf dem ganzen Territorium der Republik Belarus eingeführt worden.

In der Vergangenheit war die staatliche Registrierung lediglich für Unitarunternehmen und Einzelunternehmer mit Sitz in der Stadt Minsk möglich.

Für die elektronische Registrierung einer Struktureinheit ist jedoch im Gegensatz zum Abstimmungsverfahren des Firmennamens eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, was einen zusätzlichen Aufwand nach sich ziehen kann.

Trotz einiger "Kinderkrankheiten" und Umsetzungsschwierigkeiten ist dennoch insgesamt die positive Tendenz, das Registrierungsverfahren mittels Einsatz von elektronischen Mitteln zu vereinfachen und somit die aufwendigen Behördengänge zu ersparen, definitiv zu begrüßen.

News Flash

Ausgabe: 31. Dezember 2014

Kontakt für weitere Informationen





Tobias Kohler Rechtsanwalt

Tel.: +375 (17) 209 42 84 E-Mail: tobias.kohler@roedl.pro

Brücken bauen

"Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort."

Rödl & Partner

"Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen."

Castellers de Barcelona

Impressum News Flash, 31. Dezember 2014

Herausgeber: Rödl & Partner Minsk

Ul. Rakovskaja 16B-5H 220004 Minsk – Republik Belarus Tel.: +375 (17) 209 42 84 E-Mail: minsk@roedl.pro

www.roedl.de / www.roedl.com/by

Verantwortlich für den Inhalt:

Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz: Alexandra Krivlenko – alexandra.krivlenko@roedl.pro



leder Finzelne zählt" – hei den Castellers und hei uns

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.